

## Eine Mitglieds- einrichtung stellt sich vor!

Das BMWK, 1974 gegründet, ist an ca. 45 Standorten im Main-Kinzig-Kreis vertreten. Die Angebote reichen von Beratung, unterschiedlichen Wohnangeboten über Bildung, Qualifizierung und Arbeit bis hin zu Sport- und Freizeitaktivitäten. Seit 2013 ist das BMWK auch Träger einer inklusiven Grundschule.

Ca. 800 Beschäftigte, 13 Betriebsratsmitglieder



Der Betriebsrat des Behindertenwerks Main-Kinzig

### Was ist deine Hauptmotivation, BR-Arbeit zu machen?

Nachweislich sind Unternehmen mit Betriebsräten erfolgreicher auf dem Markt. Diese Tatsache hat einen gewissen Glanz. Es macht Spaß sich einzumischen, Einfluss zu nehmen und mitzugestalten.

### Welches Arbeitsfeld findest du am spannendsten?

Das Vorantreiben von demokratischen Entscheidungsprozessen im Unternehmen.

### Was geht dir bei dem Wort Sparpolitik durch den Kopf?

Schwarze Null und Schwarzbuch; Bankenrettung und Schuldenbremse, kaputte Hubschrauber und Gewehre, die nicht schießen find ich allerdings toll...

Ob das Bundesteilhabegesetz Einsparungen notwendig macht wird sich zeigen. Wir befürchten Konkurrenz durch nicht tarifgebundene „weitere Anbieter“ Die Aufhebung der Trennung zwischen ambulanten und stationärem Wohnen könnte schwierige Anpassungen im stationären Bereich zur Folge haben.

### Welche Erwartungen hast du für die nächsten Jahre?

Aktuelle und zukünftige Gesetzesvorhaben werden wohl spürbare Veränderungen in der Behindertenhilfe notwendig machen, die wir zu begleiten haben. Darüber hinaus gehen wir von einem vermehrten Wettkampf um Fachkräfte aus. Der wird zu einer Aufwertung unserer Berufsgruppe führen, da sich Unternehmen zunehmend um mehr Attraktivität bemühen müssen und werden.

Die allgemeine politische Stimmungslage wird auch uns Betriebsräte fordern, aktiv Stellung zu beziehen.

## AKAB e.V. in Aktion

### Grundrechte für Menschen mit Behinderung unter Kostenvorbehalt

Bundestag und Bundesrat haben im Dezember 2016 dem Gesetzespaket aus Bundesteilhabegesetz (BTHG), Drittem Pflegestärkungsgesetz und Regelbedarfsermittlungsgesetz zugestimmt. In den kommenden sechs Jahren werden die Gesetze nach und nach in Kraft treten. Vorliegende Gesetzesentwürfe hatten im Vorfeld der Beschluss-

Verschlechterungen verhindert worden. So konnte die 5-von-9-Regelung gekippt werden. Die besagt, dass nur Anspruch auf Hilfe hat, wer in fünf von neun definierten Lebensbereichen – zu denen gehören u. a. Mobilität, Selbstversorgung, Lernen und Wissensanwendung - erheblichen Einschränkungen unterliegt. Gänzlich weg vom Tisch ist

die Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung in Anspruch nehmen.

Mit dem BTHG werden nun bundesweit Alternativen zur WfbM eingeführt. Ab 2018 stehen das Budget für Arbeit und andere Leistungsanbieter zu Verfügung. Aber auch hier liegen die Verwerfungen, die das Gesetz mit sich bringen mit, offen zu Tage:

So sind andere Leistungsanbieter nicht verpflichtet, Leistungen im Bildungs- und Arbeitsbereich anzubieten, eine Aufnahmeverpflichtung besteht logischerweise auch nicht.

Grundsätzlich gilt: Es wird in den nächsten Jahren vieler Klagen bedürfen, um Rechtssicherheit herzustellen.



Auf der AKAB-MV am 5. Oktober in der Florentine referierte Peter Dietrich von der Lebenshilfe Hessen zum BTHG

fassung bei Betroffenen wie auch bei Trägern der Behindertenhilfe massiv Kritik hervorgerufen. Die Kampagne der Lebenshilfe „Teilhabe statt Ausgrenzung“ unterstützten mehr als 150.000 Menschen mit ihrer Unterschrift.

Eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen garantiert das Gesetz nach wie vor nicht. Aber: Durch die bundesweiten Proteste sind einige

diese Regelung dennoch nicht. Wissenschaftliche Forschungen und modellhafte Erprobungen sollen in den nächsten sechs Jahren den Personenkreis der Leistungsberechtigten „sinnvoll“ beschreiben.

Verhindert werden konnte der geplante Vorrang der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege im häuslichen Bereich. Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf können weiterhin

Unzählige Rechtsstreitigkeiten aufgrund unsachgemäßer Ermessensentscheidungen sind zu erwarten.

Das BTHG ist und bleibt ein Spargesetz. § 124 SGB IX beschreibt die Vergütung eines Leistungserbringers als wirtschaftlich angemessen, „wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (externer Vergleich).“ *hs*

## Arbeitsrecht

### Mindest Lohn Gesetz

Seit 2015 gibt es dieses Mindestlohngesetz und die deutsche Wirtschaft ist nicht daran zugrunde gegangen, wie Industrie- und Arbeitgeberverbände befürchtet hatten. Im Gegenteil, die Kaufkraft hat zugenommen und die Sozialkassen haben auch davon profitiert.

Alle zwei Jahre wird der Mindestlohn von einer Kommission aus Vertretern der Arbeitgeber, Gewerkschaften und einem neutralen Vorsitzenden neu festgesetzt. Ab dem 01.01.2017 steigt der Mindestlohn von 8,50 Euro auf 8,84 Euro im Bereich West und kann abhängig von der Branche auch höher sein.

Im Bereich Pflege beträgt der Mindestlohn ab dem 01.01.2017 10,20 Euro. Nachfragen und Diskussionen beschäftigen sich immer wieder mit dem Thema und der Frage, ob dieser Mindestlohn auch für unsere Einrich-

tungen gilt. In der Regel sind die Einrichtungen der Behindertenhilfe keine Pflegeeinrichtungen, obwohl auch pflegerische Tätigkeiten ausgeübt werden. Das sagt auch die zweite Pflegearbeitsbedingungenverordnung in ihrem § 1 Geltungsbereich:

„Diese Verordnung gilt für Pflegebetriebe. Dies sind Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen, die überwiegend ambulante, teilstationäre oder stationäre Pflegeleistungen oder ambulante Krankenpflegeleistungen für Pflegebedürftige erbringen. Keine Pflegebetriebe im Sinne des Satzes 2 sind Einrichtungen, in denen die Leistungen zur medizinischen Vorsorge, zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben oder am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung kranker oder behinderter Menschen im Vor-

dergrund des Zwecks der Einrichtung stehen, sowie Krankenhäuser.“

Das Mindestlohngesetz sieht keine Öffnungsklausel durch Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag für Bereitschaftsdienste vor mit der Konsequenz, dass für jeden angeordneten Bereitschaftsdienst ab 01.01.2017 ein Entgelt von mindestens 8,84 Euro brutto je Stunde zu zahlen ist. Dies gilt vor allem im Bereich der stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der stationären Jugendhilfe.

Im Bereich der Pflege besteht die Möglichkeit einer pauschalieren, zeitanteiligen Vergütung für Bereitschaftsdienste, wenn diese Sonderregelung auch arbeitsvertraglich oder kollektivrechtlich vereinbart ist, z.B. analog den Bedingungen des TVöD.



Jürgen Süß

**Das Bundesteilhabegesetz ist da!**  
Das Jahrhundertwerk Bundesteilhabegesetz gilt seit 1. Januar 2017. Es bietet in vielen Bereichen positive Veränderungen für Menschen mit Behinderung. Dennoch: Es ist ein Spargesetz, das etablierte Leistungen der Eingliederungshilfe in Frage stellt.

Seite 2

### Proteste erzielten Wirkung

Die Kundgebung von mehreren Tausend Menschen am 7. November in Berlin war der Höhepunkt vielfältiger Proteste gegen das Bundesteilhabegesetz. Im Ergebnis bleibt festzuhalten: Wichtige Verbesserungen konnten durchgesetzt werden, die vielen Aktionen haben Schlimmeres verhindert.

Seite 3

### Betriebsrat stellt sich vor

Der Betriebsrat des Behindertenwerks Main-Kinzig ist Mitglied im AKAB

Seite 4



## Kann Tarifvertrag SuEnde sein?

Tarifverträge fallen nicht vom Himmel, sondern müssen erkämpft werden

**Um die Regelungen zum Tarifrecht etwas genauer zu beleuchten, hatten die Gewerkschaft ver.di und AKAB zu einer Tagesschulung eingeladen. Hier wurden die Grundlagen des Tarifrechts vermittelt.**

Zur Klarstellung: Ein Tarifvertrag gilt nur, wenn dieser zwischen einem Arbeitgeber/Arbeitgeberverband und der zuständigen Gewerkschaft vereinbart ist. Was viele auch nicht wissen: Der Tarifvertrag gilt nur für die Mitglieder der tarifschließenden Parteien, also auf Arbeitgeberseite nur für Mitglieder des Arbeitgeberverbandes und auf Arbeitnehmerseite nur für Gewerkschaftsmitglieder.

Bei einzelvertraglichen Regelungen werden in der Regel nur Auszüge aus einem Tarifvertrag vereinbart, der Arbeitgeber ist hier in der Gestaltung frei. Auch kann er bei Neueinstellung oder Vertragsänderungen jederzeit andere Vertragsgrundlagen nutzen. Dies kann er bei einer Tarifbindung nicht, daher bietet die Geltung eines



Stefan Röhrhoff während seines Vortrags auf der Ver.di/AKAB-Veranstaltung zu „Kann Tarifvertrag SuEnde sein?“

Tarifvertrages den Beschäftigten den größtmöglichen Schutz.

In Betrieben ohne Tarifbindung gibt es auch häufig Vereinbarungen mit Betriebsräten zu Einkommens- und Arbeitsbedingungen. Im zweiten Teil der Veranstaltung wurde daher genauer beleuchtet, welche Rechte Betriebsräte hier haben. Grundsätzlich verbietet das Betriebsverfassungsgesetz den Betriebsräten Regelungen mit dem Arbeitgeber zu treffen, die üblicherweise Inhalt von Tarifverträgen sind. Hierunter zählen u.a. Regelungen zum Einkommen, zur wöchent-

lichen Arbeitszeit, Urlaub etc. Tarifverträge fallen in aller Regel aber nicht vom Himmel. Daher wurde im weiteren Verlauf ein Praxisbeispiel vorgestellt. In einer sozialen Einrichtung hatten sich die Be-

schäftigten erfolgreich organisiert und gemeinsam mit der Gewerkschaft ver.di für einen Tarifvertrag gekämpft. Über Informationsveranstaltungen, politische Arbeit bis hin zu Streikaktionen ist es den Beschäftigten gelungen, die Geltung des TVöD zu erzwingen. Bis zum Ziel war es ein langer aber letztlich erfolgreicher Weg.

Zum Ende der Veranstaltung wurde festgestellt, dass nur Tarifverträge die Arbeitnehmerrechte in ausreichender Weise schützen, diese zu erstreiten lohnt sich für alle.

js

## Diakonie

### Ein beschwerlicher Weg

**Nun soll es 2017 also losgehen mit möglichen Verhandlungen zu einem Tarifvertrag für die Diakonie Hessen.**

Zunächst wurde eine Prozessvereinbarung zwischen ver.di Landesbezirk Hessen und der Diakonie Hessen, Arbeitsgemeinschaft Diakonischer Dienstgeber in Hessen, vereinbart.

Das sind Vorgespräche, um in Verhandlungen zu einem Tarifvertrag zu kommen. Es sind keine Tarifverhandlungen!

Vereinbart wurde zunächst zwischen den Parteien, sich auf den Weg zu machen für mögliche Tarifverträge für den Bereich Altenhilfe. Für das Frühjahr 2017

sind mehrere Sitzungen zum Ausloten geplant. Ver.di sieht hier wohl eine Chance, um zu Tarifverträgen für die Diakonie Hessen insgesamt zu kommen. Diakonische Träger mit Arbeitsbereichen, wie z.B. Behindertenhilfe oder Jugendhilfe, haben sich noch nicht bereit erklärt, Prozessvereinbarungen für Tarifverhandlungen zu vereinbaren. Sofern es zu Tarifverträgen für die Altenhilfe käme, besteht wohl laut Satzung des Diakonischen Werkes Hessen die Möglichkeit für diakonische Träger sich zu entscheiden, ob sie ihre Arbeitsrechtsregelung nach dem Zweiten Weg und dem Dritten

Weg durchführen lassen.

Offen ist weiterhin, wie es zu einer Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) für die Diakonie Hessen kommen soll. Die Gesamtausschüsse der Arbeitnehmervertretungen von Kurhessen Waldeck und Hessen Nassau haben sich gegen den Dritten Weg der Kirchen ausgesprochen, da er keine Verhandlungen auf Augenhöhe zulasse.

Für 2017 gibt es aktuell keine Entgelterhöhungen für die Mitarbeiterseite der Diakonie Hessen, selbst wenn sie in Wirtschaftsplänen berücksichtigt sein sollten.

Dienstgeberseitig wird anschei-

nend davon ausgegangen, dass es 2018 eine ARK für die Diakonie Hessen gibt.

Die ARK der Ev. Kirche und der Diakonie in Hessen und Nassau (ARK.HN) hat für 2017 weitere Sitzungstermine vorgesehen, um Entgeltverhandlungen zu führen. Ob sich für die Mitarbeiterschaft aus den o.g. Planungen für einen Tarifvertrag Altenhilfe oder möglichen Beschlüssen der ARK.HN Auswirkungen ergeben, ist noch völlig offen!

Es zeichnet sich für die Dienstnehmerseite der Diakonie Hessen ein beschwerlicher Weg für Entgelterhöhungen 2017 ab.

rz

## Kurzmeldung

### Einfluss der Eliten auf politische Entscheidungen

Armin Schäfer, Politikwissenschaftler an der Universität Osnabrück, wurde im Frühjahr 2015 von der Bundesregierung mit der Aufgabe betraut, herauszufinden, ob und inwieweit Eliten und Vermögende die Politik mitbestimmen. Der Endbericht des Forschungsprojekts gelangt zu einem eindeutigen Urteil: „Unsere Untersuchung hat gezeigt, dass das Einkommen politische Meinungen beeinflusst.“ Politische Entscheidungen stimmten „mit höherer Wahrscheinlichkeit mit den Einstellungen höherer Einkommensgruppen“ überein. Was dagegen Bürger mit weniger Geld „in besonders großer Zahl wollen, hatte in den Jahren von 1998 bis 2013 eine besonders niedrige Wahrscheinlichkeit, umgesetzt zu werden“. Die eindeutigen Ergebnisse, die nicht überraschend sind, wurden von der Bundesarbeitsministerin Nahles (SPD) einer nachhaltigen Zensur unterworfen. Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat das fragliche Kapitel „Armut und Reichtum und Demokratie“ aus der ersten Vorlage veröffentlicht und die Streichungen kenntlich gemacht. Von den knapp 18 Seiten wurden mal eben zwölf wegzerrissen. Das betrifft auch die Gründe, warum die Politik die Mächtigen und Reichen hofiert.

## Impressum

Herausgeber AKAB e.V.

**Redaktion** Herwig Selzer (hs), Ulrike Traxler-Schmoranz (uts), Jörg Schroeder (jsc) – Lebenshilfe Gießen e. V.; Jürgen Süß (js) – LHW Waldeck-Frankenberg; Reiner Rathschlag (rr) – Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg e. V.; Ralf Zeuschner (rz), Peter Boucsein (pb) – Treysa Hephata; Stefan Eich (se) – WfB Rhein-Main e. V.

Layout & Druck made2create

Redaktionsschluss 12. Januar 2017  
Nächste Ausgabe April 2017

Auflage: 5000 Exemplare

## Kontakt

AKAB e.V.  
Herwig Selzer (Vorsitzender)  
Lebenshilfe Gießen  
Robert-Bosch-Str. 6  
Tel.: 0641-4801588-600  
email:  
betriebsrat@lebenshilfe-giessen.de

## Der Kommentar

### Hurra, das Bundesteilhabegesetz ist da!

Nun ist es so weit: Das Jahrhundertwerk Bundesteilhabegesetz gilt seit 01.01. diesen Jahres. Ein Meilenstein in der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, so zumindest verkaufen es die Macher dieses Gesetzes. Aber ehrlich gesagt: Der große Wurf ist es letztlich doch nicht geworden. Schon die ersten Vorentwürfe des Gesetzes machten deutlich, worum es geht: Die steigenden Kosten der Eingliederungshilfe sollen gestoppt werden. Das wird mit diesem Gesetz wohl gelingen. Denn die Hilfen gibt es künftig aus einer Hand. Menschen mit Unterstützungsbedarf wenden sich an die zuständigen Kostenträger, alleine dort wird das Gesamtplanverfahren entwickelt. Natürlich gemeinsam mit dem betroffenen Menschen. Wer schon einmal als mündiger Bürger auf staatliche Unterstützung angewiesen war, weiß, wie schnell man hier in die Bittstellerrolle kommt. Wohl dem, der dann einen fachlichen Beistand oder gar Juristen zur Hand hat, der beim Erlangen der zustehenden Leistungen hilft. Eine solche kostenlose fachliche Unterstützung von Menschen mit Behin-

derung ist im Bundesteilhabegesetz nicht vorgesehen. Sie wäre aber notwendig, um im Bürokratiedschungel zu Recht zu kommen, gerade für Menschen mit geistiger Behinderung. Auch die Träger von Einrichtungen als Unterstützer sind weitestgehend kalt gestellt, denn sie kommen nur noch als Anbieter von Leistungen vor. Damit ist ein weiteres Ziel des Gesetzes erfüllt: Die Macht der Verbände soll gebrochen werden. Die Macht der Verbände, sich für die Interessen von Menschen mit Behinderung zu engagieren und ihnen dabei zu helfen, die Leistungen zu erhalten, die ihnen zustehen.

Neue Anbieter sollen sich etablieren, die Konkurrenz, die Kostenträger schon seit Jahren zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe etablieren wollen, soll neu befeuert werden. Dies geschieht durch Kostendruck und Öffnung des Marktes. Die Refinanzierung von Angeboten soll sich künftig an den Kosten der billigsten Anbieter (unteres Drittel) orientieren. Was das mit den Kosten von bestehenden Trägern macht, bleibt abzuwarten. Lippenbe-



Jürgen Süß, BR-Vorsitzender des LHW Waldeck-Frankenberg

kenntnisse werden hier letztlich nicht weiterhelfen, es ist zu befürchten, dass auch das Bekenntnis zur Refinanzierung von Tariflöhnen schnell zur Makulatur wird.

Ja, das Bundesteilhabegesetz bietet in vielen Bereichen positive Veränderungen für Menschen mit Behinderung. Aber letztendlich ist das Bundesteilhabegesetz ein Spargesetz, das die etablierten Leistungen der Eingliederungshilfe in Frage stellt. Zu befürchten ist, dass unter dem Deckmantel der Selbstbestimmung letztlich Vereinsamung und Leistungsabbau stattfinden. Um das Ziel einer inklusiven Gesellschaft zu erreichen ist noch ein weiter Weg zu gehen, ob uns das Bundesteilhabegesetz hier voran bringt oder eher ein Rückschritt ist, wird die Zukunft zeigen.

## Bericht aus den Einrichtungen

### Lebenshilfekonferenz in Gießen

**Die Lebenshilfe Gießen ist in den vergangenen Jahren sehr groß geworden, viele Einrichtungen bieten vielen Menschen mit Behinderung Beschäftigung und Wohnmöglichkeit.**

Über 700 KollegInnen in verschiedenen Abteilungen sammeln dabei ähnliche Erfahrungen: Bedarfe ändern sich, damit auch die Anforderungen an die eigene Tätigkeit. Die Vorgabe durch die UN-Behindertenkonvention ist eindeutig: Der Mensch mit Behinderung mit seinen individuellen Fähigkeiten, Ressourcen und Unterstützungsbedarfen steht im Mittelpunkt. Die damit einhergehende Personenzentrierung / Ambulantisierung wirft konzeptionell-fachliche Fragen auf, gleichzeitig sind die Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen zu analysieren. Beispiele dafür, dass die Zukunft schon da ist, sind die betriebsintegrierten Beschäftigungsverhältnisse, die konkrete Alternativen zur augen-

blicklichen Beschäftigung in der Werkstatt aufbauen, oder das ambulante Wohnen, das bereits das stationäre Wohnen überholt hat.

Wie werden zukünftig Anforderungen an den Einrichtungsträger Lebenshilfe mit den Arbeitsplätzen zusammen passen? Was kennzeichnet eine Fachkraft? Wie entwickeln sich die Arbeitsbedingungen, wie kann Einfluss genommen werden? Um sich zu diesen Fragen auszutauschen, um Ideen zu entwickeln und um die strategische Planung der Geschäftsführung zu diskutieren, plant die Lebenshilfe Gießen für April dieses Frühjahrs eine interne Konferenz. Zur Vorbereitung und Durchführung hatte sich bereits im März 2016 ein Steuerungskreis gegründet. Vertreten sind neben Vorstand und Geschäftsführung die vier Bereichsleitungen und der Betriebsrat, von dem auch die Initiative ausging.

Nach der Festlegung der drei großen Themen - Arbeitsbedingungen, Fachlichkeit und Strategie - durch den Steuerungskreis begann bereits in den letzten Monaten die betriebsinterne Diskussion in unterschiedlichen Foren. Der Betriebsrat führte eine Befragung durch zu den Arbeitsbedingungen und wertete diese aus. Die jeweiligen Bereichsleitungen organisierten Gruppendiskussionen in ihren Arbeitsbereichen zur Frage „Was kennzeichnet meine Fachlichkeit?“. Vorstand und Geschäftsführung schließlich werden auf der Konferenz selbst ihre strategischen Überlegungen für die nächsten Jahre darstellen. Diese und die Präsentation der vorhergehenden Befragungen werden Ausgangspunkt der Diskussion auf der Konferenz werden. Als Teilnehmer sollen abteilungsübergreifend all die KollegInnen einbezogen werden, die selbst neugierig auf die Antworten sind.

uts

## Mehr als 7000 TeilnehmerInnen auf der Kundgebung in Berlin



### Bundestag und Bundesrat haben im Dezember das Bundesteilhabegesetz (BTHG) verabschiedet.

Mit inhaltlich fundierten und lautstarken Protesten konnten im Vorfeld Verbesserungen durchgesetzt werden

So haben mehr als 150.000 Menschen mit ihrer Unterschrift die Kampagne der Lebenshilfe „Teilhabe statt Ausgrenzung“ unterstützt

Dennoch: Das BTHG ist und bleibt ein Spargesetz. Inklusion und Sparen passen nicht zusammen

Es wird in den nächsten Jahren vieler Klagen bedürfen, um Rechtssicherheit herzustellen

